

RS Vwgh 1990/6/27 89/03/0293

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §6;

Rechtssatz

Unter Notstand im Sinne des§ 6 VStG kann nur ein Fall der Kollision von Pflichten und Rechten verstanden werden, in dem jemand sich oder einen anderen aus schwerer unmittelbarer Gefahr einzig und allein dadurch retten kann, daß er eine im allgemeinen strafbare Handlung begeht. Es muß sich um eine unmittelbar drohende Gefahr für das Leben, die Freiheit oder das Vermögen handeln (Hinweis E 27.5.1987, 87/03/0112).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989030293.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at